

---

## S 2 SO 6021/05 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	23
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beschwerde nicht begründet, Anordnungsgrund verneint
Leitsätze	-
Normenkette	<a href="#">§ 86b Abs. 2 SGG</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 SO 6021/05 ER
Datum	09.11.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 23 B 7/06 SO ER
Datum	22.03.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 9. November 2005 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet.

Nach [§ 86 b Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf eine streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) und der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) sind glaubhaft zu machen ([§ 86 b Abs. 2 Satz 3 SGG](#) i. V. m. [§§ 920 Abs. 2, 294](#) Zivilprozessordnung – ZPO –).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. Er hat die im Dezember 2005 eingelegte Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin, mit dem sein Antrag, den Antragsgegner vorläufig zu verpflichten, ihm

---

Sozialhilfeleistungen bar statt per Kostenübernahmeschein ausbezahlt, abgelehnt worden ist, bis zum heutigen Tag trotz zweier gerichtlicher Erinnerungen nicht begründet. Im Übrigen wird auf die zutreffende Begründung in dem angefochtenen Beschluss verwiesen, der der Senat folgt ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) analog).

Die Kostenentscheidung findet ihre Grundlage in [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 25.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024